

Bitte füllen Sie das Formular sorgfältig aus. Nur bei vollständigen Angaben kann eine zügige und fehlerfreie Bearbeitung erfolgen.

Zeitpunkt des Eigentumsüberganges

Gebührensschuldner ist gem. § 3 Abs. 1 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung des AZV Götzenthal der Grundstückseigentümer. Bei einem Verkauf des Grundstückes gibt es genaue Vorschriften im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), ab welchem Zeitpunkt der Eigentumsübergang vollzogen ist. So wird in § 873 Abs. 1 BGB geregelt, dass zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstück

1. die Einigung der Parteien und
2. die Eintragung der Rechtsänderung im Grundbuch erforderlich ist.

Die Einigung wird durch Erklärung vor dem Notar bestätigt (Auflassung). Erst mit der Eintragung im Grundbuch ist aber der Eigentumsübergang vollzogen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der alte Eigentümer für das Grundstück zuständig. Maßgebend für die Berechnung von Abwassergebühren ist also das Datum der Grundbucheintragung.

Anzeigepflicht

Gem. § 11 Gebührensatzung zur Abwassersatzung ist dem AZV Götzenthal innerhalb eines Monats der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstückes anzuzeigen.

Wer dieser Anzeigepflicht nicht nachkommt, handelt gem. § 14 Gebührensatzung zur Abwassersatzung ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden.

Auskunft

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter des AZV Götzenthal, Hainichen Nr. 13 a, 04639 Gößnitz, Tel. 03764/ 7919-0.

Sprechzeiten	dienstags	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
	donnerstags	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr